Die drei Dienstalter

Stand: Juli 2014

Das „Jubiläumsdienstalter“

Gesetzliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) § 58
- Dienstjubiläumsverordnung (DJubVO v. 23.4.1996)
- TV-L (§ 23 Abs. 2 S. 1)

Wann gibt es was?

Für Beamtinnen, Beamte und angestellte Lehrkräfte gilt:

1. Dank- und Glückwunschurkunde des Landes Niedersachsen

2. Einen Tag Sonderurlaub auf Antrag

3. Bis zur Besoldungsgruppe A 11 und für angestellte Lehrkräfte:

• bei 25-jähriger Dienstzeit: 307 €	350,00 €	steuerpflichtige Jubiläumszuwendung
• bei 40-jähriger Dienstzeit: 410 €	500,00 €	steuerpflichtige Jubiläumszuwendung
• bei 50-jähriger Dienstzeit: 512 €	(keine)	steuerpflichtige Jubiläumszuwendung

Berechnung der Jubiläumsdienstzeit

1. Grundsätzlich gelten alle Zeiten, die ein Beschäftigter bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war (außer Grundwehr- bzw. Zivildienst).
2. Zusätzlich werden auf Antrag Dienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vor Vollendung des 18. Lebensjahres angerechnet.
3. Das Jubiläumsdienstalter wird hinausgeschoben um Zeiten ohne Anspruch auf Bezüge.
4. Teilzeitarbeit stellt in vollem Umfang Beschäftigungszeit dar.
5. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jubiläumsaufwendung in voller Höhe.
6. Das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben für:
   - hauptberufliche Tätigkeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihren Verbänden.
   - Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind.

Das „Ruhedienstalter“

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG)

1. Grundsätzlich zählen als ruhegehaltfähige Dienstjahre alle nach dem vollendeten 17. Lebensjahr in einem Beamtenverhältnis zurückgelegten hauptamtlichen Zeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.
2. Angerechnet werden Wehr- bzw. Zivildienstzeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres.
3. Die vorgeschriebenen Mindest-Ausbildungszeiten (ohne allgemeine Schulbildung) und andere praktische hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben sind, können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; Studienzeiten allerdings nur noch bis zu 3 Jahren. Bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes werden in Vergleichsberechnungen Studienzeiten vor dem 31.12.1991 besonders berücksichtigt.
4. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies gilt auch für Zeiten begrenzter Dienstfähigkeit; es sei denn, es schließt sich der Ruhestand unmittelbar an, dann sind diese voll ruhegehaltfähig. Zeiten einer Altersteilzeit sind zu acht Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.

5. Mutterschutzzeiten sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn sie unmittelbar an anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten angrenzen – und zwar im gleichen Umfang wie der vorangehende Laufbahnabschnitt.
   Erziehungsurlaub wird wie folgt angerechnet:
   Für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder sind Zeiten bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats des Kindes ruhegehaltfähig.
   Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder wird für die Dauer von höchstens 36 Monaten Kindererziehungszeiten ein Kindererziehungszuschlag als Bestandteil des Ruhegehaltes von 8,33 % des aktuellen Rentenwerts nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch gezahlt.
6. Versorgungsabschläge: Das Ruhegehalt vermindert sich um 0,3 % für jeden Monat, den der Beamte vor der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird. Lehrerinnen und Lehrer können nur an das Ende eines Schulhalbjahres bzw. des Schuljahres in den Ruhestand versetzt werden (Ausnahme bei Dienstunfähigkeit).

Das „Besoldungsdienstalter“

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) § 28

1. Das Besoldungsdienstalter (BDA) beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres (Regel-BDA).
2. Bei Beamtinnen und Beamten mit dem Eingangsamt der Besoldungsgruppen bis A12 wird der Beginn des BDA um Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung nach Vollendung des 31. Lebensjahres bis zum vollendeten 35. Lebensjahr um ein Viertel dieser Zeit und danach um die Hälfte der weiteren Zeit hinausgeschoben.
   Das Regel-BDA gilt für diese Gruppe ab Dienstantritt bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres.

Beispiel für A9:	Tatsächliches Alter bei Dienstantritt (A9)	= 37 Jahre
	Beginn des Regel-BDA	= 21 Jahre
	4 Jahre (nach Vollendung des 31. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) : 4	= + 1 Jahr
	2 Jahre (nach Vollendung des 35. Lebensjahres) : 2	= + 1 Jahr
Ergebnis: Beginn des BDA		= 23. Lebensjahr (1. Dienstaltersstufe)

3. Bei Beamtinnen und Beamten mit dem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A13 wird der Beginn des BDA um Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung nach Vollendung des 35. Lebensjahres um die Hälfte dieser Zeit hinausgeschoben. Das Regel-BDA gilt für diese Gruppe ab Dienstantritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

Beispiel für A13:	Tatsächliches Alter bei Dienstantritt (A13)	= 37 Jahre
	Beginn des Regel-BDA	= 21 Jahre
	2 Jahre (nach Vollendung des 35. Lebensjahres) : 2	= + 1 Jahr
Ergebnis: Beginn des BDA		= 22. Lebensjahr (1. Dienstaltersstufe)

   In beiden Beispielen ist mit 37 Jahren die 7. Dienstaltersstufe erreicht, da bis zur fünften Dienstaltersstufe alle 2 Jahre, bis zur neunten alle 3 Jahre und bis zur zwölften alle 4 Jahre ein Aufstieg um eine Dienstaltersstufe erfolgt.
4. Das BDA wird nicht hinausgeschoben für:
   - hauptberufliche Tätigkeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und ihren Verbänden.
   - Kinderbetreuungszeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind.

Ihre Stufenvertreter beraten Sie gerne!

Geschäftsstelle:
Ellernstraße 38 · 30175 Hannover
Telefon: 0511/ 324073 · Telefax: 0511/ 3632203
E-Mail: info@blv-nds.de

BLV Niedersachsen
VLWN Niedersachsen

Geschäftsstelle:
Ellernstraße 38 · 30175 Hannover
Telefon: 0511/ 123 574 73 · Telefax: 0511/ 123 574 75
E-Mail: buero@vlwn.de